

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

MARC-AEILKO ARIS

ENNO BÜNZ

MARTINA HARTMANN

CLAUDIA MÄRTL

72. Jahrgang

Heft 2

2016

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Wann verstarb Karls des Kahlen erster Erzkapellan Ebroin von Poitiers?

Von

RUDOLF POKORNY

Ebroin von Poitiers¹ ist wohl bereits 838/39 zum ersten Erzkapellan Karls des Kahlen erhoben worden; letztmalig bezeugt in dieser Funktion ist er am 15. August 850². Danach schien er gänzlich aus der Quellenüberlieferung verschwunden, auch als Bischof seiner Diözese. Im Amt des Erzkapellans wie auch als Abt von St-Germain-des-Prés – das Ebroin wohl Ende 840 verliehen worden war³ – ist sein Nachfolger Hilduin (II.) erstmals am 18. Dezember 855 bezeugt⁴. Ebroins Nachfolger im Bischofsamt ist Ingenald von Poitiers gewe-

1) Nach einem zuletzt am 6. November 830 erwähnten Amtsvorgänger ist Ebroin von Poitiers als Bischof erstmals belegt in den Unterschriftenlisten zweier Urkunden Bischof Aldrichs von Le Mans vom 1. April 837, ed. Margarete WEIDEMANN, Geschichte des Bistums Le Mans von der Spätantike bis zur Karolingerzeit. *Actus pontificum Cenomannis in urbe degentium und Gesta Aldrici*, Teil 2. Die Urkunden (Römisch-Germanisches Zentralmuseum. Forschungsinstitut für Vor- und Frühgeschichte. Monographien 56/2, 2002) S. 339–351, hier S. 342 und 349. Kanzler Kg. Pippins I. von Aquitanien war Ebroin bereits vor dem 25. Febr. 831, und sodann Erzkapellan Karls des Kahlen vielleicht bereits ab 839/40. Zuletzt bezeugt ist er am 15. Aug. 850 (vgl. unten Anm. 2). Sein Tod an einem 18. April scheint gewaltsam (*crimen*) gewesen zu sein. – Zu Ebroin vgl. insbesondere Louis DUCHESNE, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule* 2 (1900) S. 86; Léon LEVILLAIN, *L'archichapelain Ebroin. Évêque de Poitiers*, in: *Le Moyen Âge* 34 (1923) S. 177–222, passim; Otto Gerhard OEXLE, Bischof Ebroin von Poitiers und seine Verwandten, in: *FmSt* 3 (1969) S. 138–210, insbes. S. 139, 143–147, 161–168 und 189–191; DERS., s. v. Ebroin, Bf. v. Poitiers, in: *Lex.MA* 3 (1986) Sp. 1533; Philippe DEPREUX, *Prosopographie de l'entourage de Louis le Pieux (781–840)*. Préface de Peter JOHANEK (*Instrumenta* 1, 1997) S. 174–176; *Regesta Imperii* I/2/1/1, bearb. von Irmgard FEES (2007) Nr. 96 S. 34 f. (sie alle ohne Erwähnung von Ebroins Formata).

2) Vgl. das Diplom Nr. 134 Karls des Kahlen, ed. Georges TESSIER, *Recueil des Actes de Charles II le Chauve, roi de France*, Bd. 1 (*Chartes et diplômes relatifs à l'histoire de France* 9/1, 1943) S. 354–356. Erstmals zuvor im Diplom 79 Karls des Kahlen vom 21. Okt. 845 belegt, ebd. S. 221–223.

3) Vgl. OEXLE, Bischof Ebroin (wie Anm. 1) S. 168 mit Anm. 150.

4) Vgl. das Diplom Nr. 179 Karls des Kahlen vom 18. Dezember 855, ed. TESSIER,

sen; er galt lange als erstmals im Oktober/November 860 erwähnt⁵; seit drei Jahrzehnten weiß man zusätzlich nun immerhin, dass er sich am 24. September 863 im dritten Jahr seines Pontifikats befunden hat⁶ und dass seine Bischofsweihe somit frühestens am 25. September 860 erfolgt sein kann. Damit verblieb immerhin noch ein ganzes Jahrzehnt, zu dem man über Ebroins Verbleib und Schicksal spekulieren konnte, und vor allem auch über den Grund für das Ende seiner Amtsfunktion als Erzkapellan am Hofe Karls des Kahlen. War er aus politischen Gründen abgelöst worden, und wenn ja, inwiefern? Oder war er etwa verstorben? Und wenn ja, wann?

Nun ist Ebroin von Anfang an aber ein entschiedener Parteigänger Karls des Kahlen gewesen in dessen Kämpfen um die Durchsetzung seiner Herrschaft in Aquitanien gegen Pippin II. und dessen Anhänger; insofern mochten weder Levillain noch Oexle in ihren biographischen Aufsätzen über Ebroin so recht an ein politisches Zerwürfnis zwischen Karl und Ebroin nach 850 glauben: Also konnte nur Ebroins inzwischen erfolgter Tod der Grund für das Auftreten eines Nachfolgers im Amt des Erzkapellans erstmals am 18. Dezember 855 gewesen sein. Wann also? Levillain hat für den 18. April 854 als Todestag Ebroins plädiert, da er bereits im Sommer dieses Jahres Hilduin als Nachfolger im Hofamt glaubte nachweisen zu können⁷ – gestützt auf eine, wie Oexle gezeigt hat⁸, allerdings gar nicht so eindeutig zu interpretierende Aussage in einem Brief des Lupus von Ferrières. Ebroin selbst ist nun allerdings nicht allein Erzkapellan, sondern eben auch Angehöriger eines der westfränkischen Adelsclans dieser Jahrzehnte, der Rorgoniden, gewesen. Und ein Mitglied dieses Clans, Graf Gauzbert von Le Mans, obwohl in den regionalen Adelskämpfen an der Loire militärisch zuvor den Interessen Karls zuarbeitend, war im März 853 aus unbekannten Gründen auf dessen Befehl hin enthauptet worden – was, wie nicht anders zu erwarten, seine Verwandten in die Opposition und in die Teilnahme an einer Adelsfronde hineintrieb, die Ludwig den Deutschen zur

Recueil 1 (wie Anm. 2) S. 476–478. Vgl. auch OEXLE, Bischof Ebroin (wie Anm. 1) S. 189. Hilduins nächste Erwähnung in seiner Amtsfunktion als Erzkapellan ist ein Brief Hinkmars von Reims und der Synodalen von Quierzy vom Februar 857 an Hilduin, referiert bei Flodoard von Reims, *Historia Remensis ecclesiae* III 24, MGH SS 36 S. 321,18–322,5; vgl. auch MGH Epp. 8/1 S. 50 Nr. 100.

5) Im Oktober/November 860 ist Ingenald als Teilnehmer an der Synode von Tusey bezeugt (MGH Conc. 4 S. 22,4 und 37,27). Letztmalig ist er erwähnt als Teilnehmer an der Synode von Douzy (871) ebd. S. 572,12).

6) Wie sich aus einer lange Zeit unbeachteten, abschriftlich überkommenen Notitia über eine Kirchweihe an diesem Tag in Poitiers ergibt, ed. Corneille H. KNEEPKENS, À propos des débuts de l'histoire de l'église funéraire Sainte-Radegonde de Poitiers, in: *Cahiers de civilisation médiévale. Xe–XIIe Siècles* 29 (1986) S. 331–338, hier S. 336.

7) Vgl. LEVILLAIN, L'archichapelain Ebroin (wie Anm. 1) S. 205–215 (zum Todestag vgl. oben Anm. 1). Ebd. S. 204 Anm. 1–2 auch allerlei andere ältere Datierungsvorschläge für Ebroins Tod referiert, für die letztlich eindeutige Quellenbelege fehlen.

8) Vgl. OEXLE, Bischof Ebroin (wie Anm. 1) S. 189–191.

Übernahme der Herrschaft in Aquitanien aufforderte; so dass im Frühjahr 854, die politisch-militärische Lage erkundend, dessen Sohn Ludwig der Jüngere in Aquitanien erschien⁹. Und Ebroin? Oexles Schlussfolgerung aus den politischen Ereignissen der Jahre 853/54 ist in gewisser Weise eine Volte: Eben deswegen sei es wahrscheinlich, dass Ebroin damals im März 853 bereits verstorben gewesen sein müsse. Denn sonst wäre Karl der Kahle nicht in dieser Weise gegen Gauzbert von Le Mans vorgegangen¹⁰.

Kombinatorisch halbspekulativ erschlossene Szenarien dieser Art welken häufig schnell dahin durch das Auftauchen einer neuen Quelle; so auch hier. Denn bislang ist fast immer übersehen worden¹¹, dass Ebroin von Poitiers auch einen Brief hinterlassen hat, und zwar eine sogenannte *Epistola formata*, also ein amtliches Schreiben eines Typs, wie ihn karolingerzeitliche Bischöfe verwendeten, um einzelne Kleriker aus ihrem eigenen Bistum zu verabschieden und an einen Nachbarbischof weiterzuempfehlen, in dessen Diözesanklerus der jeweilige Kleriker aufgenommen zu werden wünschte, in dessen Diözese er ein kirchliches Amt zu übernehmen trachtete, o. ä.¹². Ebroins *Formata* ist überkommen in dem (wohl in Poitiers geschriebenen) Priscian-Codex Paris, Bibl. Nationale, lat. 7505 (s. IX^{ca.1/4–2/4})¹³; dort eingetragen fol. 112^v (oben) auf einem ursprünglich leer belassenen Blatt als Mittelstück einer Reihe von drei Nachtragstexten: nach einer vorausgehenden *Notitia* über eine von Ebroins Nachfolger Ingenald am 24. September 863 vollzogene Kirchweihe¹⁴ (fol. 112^r)

9) Vgl. OEXLE, Bischof Ebroin (wie Anm. 1) S. 144–147 und 139.

10) Vgl. OEXLE, Bischof Ebroin (wie Anm. 1) S. 191.

11) Die einzige Ausnahme waren KNEEPKENS, À propos des debuts (wie Anm. 6) S. 335 und danach Jean VEZIN, L'emploi des Notes Tironiennes dans les manuscrits de la région parisienne, in: Tironische Noten, hg. von Peter GANZ (Wolfenbütteler Mittelalter Studien 1, 1990) S. 59–74, hier S. 66. Zu Marie-Hélène JULLIEN / Françoise PERELMAN, Clavis des auteurs latins du Moyen Age. Territoire Français. 735–987. Bd. 1/1 (1994) ist dies dann aber doch wieder nicht durchgedrungen; dort fehlt Ebroins *Formata* nach wie vor.

12) Zur Textgattung vgl. zuletzt Rudolf POKORNY, 'Hispana Gallica' oder 'Hispana Rhenana'? Bernhar von Worms als erster Besitzer des Wiener Codex ÖNB 411, in: ZRG Kan. 101 (2015) S. 1–53, hier S. 25–29.

13) Als Digitalisat ist der Codex aufzurufen unter <http://gallica.bnf.fr>. – Zur Handschrift vgl. auch Marina PASSALACQUA, I codici di Prisciano (Sussidi eruditi 29, 1978) S. 224; VEZIN, L'emploi (wie Anm. 11) S. 66; Bernhard BISCHOFF, Katalog der festländischen Handschriften des neunten Jahrhunderts (mit Ausnahme der wisigotischen). Teil III: Padua-Zwickau, aus dem Nachlaß hg. von Birgit EBERSPERGER (Bayerische Akademie der Wissenschaften. Veröffentlichungen der Kommission für die Herausgabe der mittelalterlichen Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz, 2014) S. 126. Der Text *Omnis constructio ex substantia et actu fit* auf fol. 3^v des Pariser Codex lat. 7505 ist ediert bei Charles THUROT, Notices et extraits de divers manuscrits Latins pour servir à l'histoire des doctrines grammaticales au Moyen Âge, in: Notices et extraits des manuscrits de la Bibliothèque Impériale et autres bibliothèques 22/2 (1868) S. 1–542, hier S. 87–89.

14) Vgl. oben S. 572 Anm. 6.

und gefolgt (fol. 112^v unten) von einer nicht präzise datierbaren Formata desselben Ingenald an Herard von Tours (856–870). Da Ingenalds Formata zum Teil in tironischen Noten geschrieben ist, hat sie bereits früh die Aufmerksamkeit der entsprechenden Spezialforschung auf sich gezogen und ist inzwischen längst entschlüsselt und ediert¹⁵; auch als Fotografie war sie bereits 1900 publiziert worden¹⁶ – und mit ihr zugleich auch die letzten elf Zeilen der vorausgehenden Formata Ebroins (aber eben nur diese).

Unten im Textanhang ist Ebroins bislang ungedruckte Formata nunmehr nachzulesen¹⁷: Statt eines der zumeist eher dürr und oft holprig ausformulierten Exemplare dieses Alltags-Textgenres aus der Diözesanverwaltung trifft man dort auf einen mit gesuchten Begriffen und seltenen Fremdwörtern aus dem Griechischen wie *peripsema* (Z. 2) oder *amphibologia* (Z. 18) geradezu prunkenden und zu einem kleinen literarischen Kunstwerk ausgestalteten Text – zu Lasten allerdings seines Gebrauchswertes als leicht verständliche amtliche Mitteilung. Karls des Kahlen erster Erzkapellan ist offenkundig eine rhetorisch hochambitionierte Persönlichkeit gewesen. Dieser bedankt sich in seiner Formata zunächst für ein bei ihm eingelaufenes Schreiben des Adressaten – eines Erzbischofs von Tours –, um sodann die Übersendung eines Diakons aus dem eigenen Diözesanklerus namens Guaninus anzukündigen, verbunden mit der Bitte, diesem schon jetzt die Priesterweihe zu spenden und ihm für den Fall des Todes des Onkels dieses Guaninus zugleich eine Anwartschaft auf jene Kirche in der Diözese Tours einzuräumen, an der jener Onkel gegenwärtig als Priester amtiere. Namentlich genannt ist der Adressat in Tours allerdings nicht; und das Schreiben scheint zudem auch undatiert: Wieso also könnte diese Formata etwas über Ebroins Todesjahr aussagen?

Doch sie kann. Denn Formatae sind nun einmal ein Textgenre gewesen, das verborgene Informationen zu transportieren hatte; als Ver- und Entschlüsselungsanleitung diente Kennern – z. B. in einer Bischofskanzlei – hierbei die sogenannte Atticus-Regula, deren Autorschaft man dem Bischof Atticus von Konstantinopel (406–425) oder sogar der Synode von Nicaea (325) zuschrieb¹⁸. Diese Anleitung definierte zunächst zwölf Buchstaben in neun Wörtern¹⁹, die in jeder Formata sowieso immer auftreten würden (oder eben dort aufzunehmen waren) und bediente sich sodann der Zahlenwerte, die den einzelnen Buchstaben im Griechischen zukamen: Die lateinischen Buchstaben eines westlichen Briefes waren zunächst in ihre lautlichen Entsprechungen

15) Ed. Émile CHÂTELAIN, Introduction à la lecture des Notes Tironiennes (1900) S. 211 f.

16) Vgl. CHATELAIN, Introduction (wie Anm. 15), Tafel II.

17) Unten S. 578 f.

18) Die Atticus-Regula ist ein weit verbreiteter und folglich auch häufig edierter Text gewesen; vgl. z. B. MIGNE PL 56 Sp. 730 f., PL 84 Sp. 179 f., PL 129 Sp. 1387 f., PL 130 Sp. 319 f.; MGH Formulae S. 557 f.; MGH Conc. 2/1 S. 421.

19) Eines dieser neun Wörter war das abschließende *Amen*, das mit all seinen vier Buchstaben miteinzuberechnen war; die übrigen acht Wörter hatten jeweils nun einen Buchstaben zu 'liefern'.

im Griechischen zu transponieren und diese griechischen Buchstaben dann wiederum in deren Zahlenwerte. Damit waren insgesamt zwölf Zahlenwerte beisammen, die man zu einer Summe zu addieren hatte – oder auch zu zwei Summen aus den Zahlenwerten von acht und von vier Buchstaben, je nachdem, ob man die vier Buchstaben des griechischen *AMHN*, das jede Formata abzuschließen hatte, als separate Additionssumme ihrer vier Zahlenwerte²⁰ herausnotieren wollte (wie in der Atticus-Regula eigentlich vorgesehen) oder eben nicht. Als dreizehnter (bzw. neunter) Zahlenwert war dann noch die Indiktionszählung des Ausstellungsjahres der Formata hinzuzufügen; und die sich ergebende(n) Gesamtsumme(n) war(en) zusammen mit den zwölf (bzw. acht) griechischen Buchstaben, aus deren Zahlenwerten sie errechnet war(en), irgendwo auf dem Pergamentblatt mit der Formata einzutragen²¹.

Acht jener zwölf Buchstaben, auf die es ankam, waren in jeder Formata gleich und ergaben die immer gleichen Zahlenwerte: In der einleitenden *Invocatio* (neben oder anstelle der verbal ausgeschriebenen Wörter) waren dies die Anfangsbuchstaben der drei Personen der Trinität in griechischer Sprache (zusammengenommen mit dem Zahlenwert 481)²² sowie ein *Π* als Initiale des Namens Petrus (mit dem Zahlenwert 80); am Briefende hatte das griechische *AMHN* mit seinen vier Buchstaben und deren Zahlenwerten (zusammen = 99) zu folgen. Dies alles zusammenaddiert ergibt immer 660. Variabel war ein Viererblock aus Buchstaben des Anfangs- und Mittelteils eines Briefes: der erste Buchstabe des Ausstellernamens, der zweite Buchstabe des Adressatenamens, der dritte Namensbuchstabe des Überbringers des Schreibens und der vierte der Bischofsstadt des Ausstellers. Wer über Kenntnisse dieses Verschlüsselungsmodus verfügte, konnte die Verschlüsselung somit wieder auflösen und anhand völlig unpassender griechischer Buchstaben bzw. Zahlenwerte oder auch unstimmgiger Additionssummen eventuelle Fälschungen entlarven, aber eben nur er. Die meisten der mit Formatae ausgestatteten Kleriker dürften die Kontroll-Verschlüsselung in ihrem schriftlichen Reisegepäck hingegen undurchschaut transportiert haben.

Es sind diese zur Ver- und Entschlüsselung einer Formata erforderlichen griechischen Buchstaben in ihrer auf den spezifischen Einzelfall bezogenen Ausprägung, die Ebrouin in geschlossener Reihe in den Text seiner Formata hat inserieren lassen (Z. 20 f.). Zu Beginn findet man die Initialen der drei Trinitätspersonen in griechischer Sprache und die des Petrus. Dann folgt das individuelle Namensgut: der erste Namensbuchstabe des Ausstellers Ebrouin, ein *I* für den zweiten Namensbuchstaben des (ungenannten) Adressaten, der dritte Namensbuchstabe des Überbringers Guaninus und der vierte von Ebrouins Bischofssitz Poitiers (*Pictava*). Regelwidrig ist allerdings das darauf noch folgende *N*, da der Atticus-Regula zufolge kein weiterer (fünfter) Buchstabe

20) Nämlich $A=A=1$; $M=M=40$; $E=H=8$; $N=N=50$.

21) Zumeist findet sich beides über oder unter dem Text der jeweiligen Formata eingetragen.

22) Für $\Pi\alpha\tau\eta\rho=\Pi=80$; für $\Upsilon\acute{o}\varsigma=Y=400$; für $\mathcal{A}\gamma\iota\omicron\nu\ \rho\nu\epsilon\delta\mu\alpha=A=1$.

aus dem individuellen Namensgut der Formata mehr herauszunotieren und in seinen Zahlenwert umzusetzen gewesen wäre. Doch wenn man im System der Atticus-Regula weiterdachte, dann lag es nahe, nach dem vierten Buchstaben des Amtssitzes des Ausstellers als Nächstes auf den fünften Buchstaben des Amtssitzes des Adressaten zu kommen: hier also auf das griechische *N* von *Turona*. Etwas uneindeutig kündigt der Wortlaut des Schreibens diese Regelwidrigkeit denn auch an²³; und wohl nicht ganz zufällig ist der älteste Beleg für eine ähnliche Sonderentwicklung im Verschlüsselungsmodus bereits in einer in Tours ausgefertigten Formata wohl aus den Jahren 816–817 zu fassen²⁴. Am Ende von Ebroins Formata fehlt auf jeden Fall dann aber das griechische *AMHN*, das gemäß der Atticus-Regula eine Formata abzuschließen hatte. Vermutlich ist es bei der Abschrift verlorengegangen – oder statt seiner auch nur eine (als Summe aus den Zahlenwerten dieser vier Buchstaben eingetragene) 99.

Die Zahlenwerte der aufgereihten neun Buchstaben (80 + 400 + 1 + 80 + 5 + 10 + 1 + 300 + 50) summieren sich zu 927. Verbal ausgeschrieben im Brieftext ist Z. 25 aber die Additionssumme 932 angegeben. Die Differenz lässt sich schließen durch jenes *V*, das am Schluss der Buchstabenreihe noch angefügt ist und das somit nicht als Buchstabe, sondern als das Indiktionsjahr aufzufassen ist, in dem diese Formata ausgefertigt worden ist. Denn auch die Indiktionsangabe des Ausstellungsjahres war gemäß der Atticus-Regula ja ebenfalls noch in die Gesamtsumme aus den Zahlenwerten der Buchstaben miteinzuberechnen. In Ebroins gesicherter Sedenzzeit als Bischof von Poitiers käme als fünftes Indiktionsjahr nur 841/42 für die Ausfertigung der Formata in Frage. Da aber Ebroins Todesjahr eben nicht feststeht und zwischen seiner letzten Erwähnung im Jahr 850 und dem nunmehr gesicherten Amtsantritt seines unmittelbaren Nachfolgers Ingenald im Jahr 860²⁵ eine Lücke von immerhin zehn Jahren ohne Quellenbelege über den in Poitiers amtierenden Bischof klafft, so wäre auch das nachfolgende fünfte Indiktionsjahr 856/57 nicht von vornherein auszuschließen.

Und auf dieses Indiktionsjahr 856/57 führt denn auch jenes *I* als zweiter Namensbuchstabe eines Erzbischofs von Tours und Adressaten dieser For-

23) Vgl. unten Edition S. 579 Z. 22 f.: *dirigentis personae seu loci vel accipientis ... vocabula*.

24) Nämlich in der Formata eines Erzbischofs von Tours (Landramnus' I.) an einen unbekannten Adressaten (MGH Formulae S. 162,14–29). Hier ist allerdings der Name des die Formata überbringenden Priesters nicht in die Verschlüsselung miteinbezogen, so dass sich doch wieder nur vier Buchstaben beim individuellen Namensgut als Basis der Verschlüsselung ergeben, nämlich der Name und die Bischofsstadt des Ausstellers wie des Adressaten. Eine im Übrigen regulär verschlüsselte Formata noch aus dem 9. Jahrhundert, die wie hier noch den Zahlenwert des fünften Buchstabens des Amtssitzes des Adressaten in die Verschlüsselung miteinbezogen hat, ist die Formata Heidilos von Noyon an Dido von Laon aus dem Jahr 892 gewesen (ebd. S. 519 f.).

25) Vgl. hierzu oben S. 572 Anm. 5–6.

mata. Ganz evident sind nämlich weder Landramnus I. (belegt 815–836) noch Ursmarus (belegt 837–846) noch Landramnus II. (belegt 846/47–850) oder auch Amalricus (belegt 853–855) als Adressaten möglich²⁶. Es verbleibt allein Herard, geweiht am 21. März 856 und verstorben am 30. Juni 871²⁷ – denn dieser hat seinen Namen tatsächlich mehrfach als *Airardus* bzw. *Eirardus* geschrieben bzw. schreiben lassen²⁸.

Wann also ist Ebrouin von Poitiers gestorben? Als sein Todestag ist ein 18. April überliefert²⁹. Sein Todesjahr betreffend war bislang aber jenes volle Jahrzehnt zwischen 850 und 860 verblieben, in dem man Ebrouins Tod und Ingenalds Antritt als Amtsnachfolger hypothetisch hin und her schieben und kombinatorisch mit politischen Ereignissen dieser Jahre hatte verknüpfen können. Denn auch der Zeitpunkt von Ingenalds Amtsantritt vor dem Oktober/November 860 musste ja als gänzlich offen gelten, solange noch nicht jene Kirchweihe-Notitia aufgefunden war, die als Terminus post quem für dessen Bischofsweihe den 25. September 860 ergab. Dieser Zehnjahreszeitraum verengt sich nun aber deutlich, wenn Ebrouin noch eine an Herard von Tours adressierte Formata hat ausfertigen und überbringen lassen. Denn letzterer war schließlich erst am 21. März 856 in sein Amt gelangt. Als frühestmögliches Todesdatum des Ausstellers Ebrouin käme somit der 18. April 857 in Frage (denn der 18. April 856 hätte ja noch innerhalb eines vierten Indiktionsjahres gelegen³⁰). Möglich wären daneben dann nur noch die Jahre 858–860. Am wahrscheinlichsten ist zweifellos aber der 18. April 860, da sich der Zeitraum für die Bischofsweihe von Ebrouins Nachfolger nun einmal auf die Wochen von Ende September bis Anfang November 860 eingrenzen lässt. Denn warum hätte man das Bistum Poitiers statt eines halben Jahres gleich anderthalb oder zweieinhalb Jahre unbesetzt lassen sollen?

Was immer also die Ursache für Ebrouins Ausscheiden aus seinem Amt als Erzkapellan Karls des Kahlen zwischen 850 und 855 gewesen sein mag – sein

26) Zu den Sedenzzeiten dieser vier Erzbischöfe vgl. DUCHESNE, *Fastes épiscopaux* 2 (wie Anm. 1) S. 307 f.

27) Herard von Tours ist am 21. März 856 geweiht worden und zuletzt belegt als Teilnehmer an der Synode von Attigny Juni/Juli 870 in den Konzilsakten von Douzy (August/September 871); † am 30. Juni (871); sein Amtsnachfolger ist erstmals erwähnt in den Konzilsakten von Douzy (August/September 871); vgl. DUCHESNE, *Fastes épiscopaux* 2 (wie Anm. 1) S. 308; MGH *Capit. episc.* 2 S. 115 f.; MGH *Conc.* 4 S. 466,24 und 572,11; Marie-Hélène JULLIEN, *Clavis des auteurs latins du Moyen Age. Territoire Français. 735–987*. Bd. 3/1 (2010) S. 431–434.

28) *Airardus*: MGH *Conc.* 3 S. 462,21 und 468,9; *Eirardus*: ebd. S. 464,4 (jeweils aus dem Jahr 859).

29) Vgl. DUCHESNE, *Fastes épiscopaux* 2 (wie Anm. 1) S. 86.

30) Zudem antwortet Ebrouins Formata ja bereits auf ein eingelaufenes Schreiben Herards, und zwar rein geschäftsmäßig und ohne Anspielungen (wie etwa Glückwünsche o. ä.) auf die (in diesem Fall) erst wenige Wochen zurückliegende Bischofsweihe des Adressaten. Und dies wäre bei einem noch im April 856 abgefassten Schreiben doch wohl zu erwarten gewesen.

Tod war es nicht. Entweder hat man also doch an politische Differenzen zu Karl dem Kahlen nach 850 zu denken, oder eben auch an Ebroins in dieser Formata aus dem Indiktionsjahr 856/57 so betont herausgestelltes hohes Lebensalter.

Edition

Ebroin, Bischof von Poitiers, an Herard, Erzbischof von Tours.

Dankt für einen erhaltenen Brief, übersendet den Diakon Guaningus und bittet seinen (erheblich jüngeren) Mitbischof in Tours, diesem schon jetzt die Priesterweihe zu spenden und ihm für den Fall des Todes des Onkels des Guaningus zugleich eine Anwartschaft auf jene Kirche in der Diözese Tours einzuräumen, an der jener Onkel gegenwärtig als Priester fungiere.

Indiktion 5 (also 856/57).

Paris, Bibl. Nationale, lat. 7505 (s. IX^{ca.1/4-2/4}), Nachtrag fol. 112^v.

Divinae gratiae respectu Pictavae cathedrae episcopus cunctorumque deo pastoralis cura militantium peripsima Ebroinus dilecto nostro aetate filio dignitate coepiscopo, utilissimo in domo dei ad deprimendas calcandasque hereses vasi^a, cuilibet³¹ Turonicae sedis pastori, in deo summo etiam angelicae creaturae incomprehensibili corporis sanitatem atque animae salutem.

5

Vobis autem patescere cupio, sacrae conversationis vestrae atque pacificae vitae prospero audito statu, de quo interrogando sollicitus esse soleo, <quod> sumopere custodi Israhel³² impiger gratiarum actiones retuli. Inde et vicissitudinem vestram, serenissimam clementiam impendere non dubito, quoniam comperta nostrae labentis aetatis pacifica senectute commodum quantulocunque modo in fluctibus saeculi possidere cursum strenue congratulaturam existimo. His explosis vestram evigilantissimam^b in dominici gregis custodia sollertiam quadam de causa prurienter imploro sitienterque^c deprecor videlicet de^d quodam diacono nomine Guaningus, ut ei vestra clementia ecclesiam, quam eius abunculus adhuc vivens in sacri altaris officio ministrando^e, post illius interitum tenere sinat, ipso quoque adhuc vivente dextera sacra vestra^f sacrosancti crismatis unctione <eum> sacerdotem constituat. Ut autem vobis nulla amphibologia occurrat de illius assumptione diaconatus, canonicas litteras, quas Romulus sermo formatas clamat, summatim novo dictationis stilo ceu

10

15

a) danach Leerraum für ca. 2 Buchstaben, offenbar Rasur Hs. b) in das Köpfchen des g eine Art l hineinkorrigiert, im Ergebnis wie ein b wirkend Hs. c) sitientq Hs. d) do Hs. e) danach ein Wort wie tenet fehlend Hs. f) vestri Hs.

31) So für das in Formeln übliche ill.

32) Vgl. Ps. 120, 4.

- 20 in liberalibus erudito artibus subiungere studuimus: *II. Y. A. II. E. I. A. T. N.*
V. Quae autem ex his Argivorum characteribus ad individuae trinitatis ineffabile
signum seu apostolorum principis vocabulum aut dirigentis personae seu loci
vel accipientis cuiusque sive ornotinae indictionis vocabula tendunt, ut erudito
scribentes seiuncte dare distulimus. Eorum vero summam omnium, si quis in
25 unum redigere voluerit, nongentinarii trigenarii binarii^g calculo invento revo-
luto numero gaudebit.

Valete in Christo, et per vos caritas polleat.

g) i² auf Rasur Hs.